



## 1. Tagesbericht COVID-19

Datenstand: Freitag, 30.10.2020, 16:00

COVID-19-Fallzahlen Baden-Württemberg		
<b>Bestätigte Fälle</b> 80.286 (+2.838*)	<b>Verstorbene**</b> 2.021 (+12*)	<b>Genesene***</b> 54.856 (+733*)
<b>Geschätzter 4-Tages-R-Wert am</b> 26.10.2020 1,03 (0,83 - 1,25)	<b>Geschätzter 7-Tages-R-Wert am</b> 25.10.2020 1,17 (1,05 - 1,30)	<b>7-Tage-Inzidenz</b> Baden-Württemberg 107
<b>7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner – Anzahl betroffener Land- und Stadtkreise (N=44):</b>		
> 35 - ≤ 50 1	> 50 - ≤ 100 19	> 100 24
<b>Epidemiologische Lage nach §4 der RVO („Testverordnung Bund“)</b> Derzeit betroffene Land- und Stadtkreise: alle		
<b>Bewertung der epidemiologischen Lage</b> des Ministeriums für Soziales und Integration und des Landesgesundheitsamtes		
Unter Berücksichtigung der Entwicklung der landesweiten Fallzahlen und dem Erreichen der Warnstufe in zahlreichen Kreisen, gilt die Pandemiestufe 3.		
Informationen zu den Pandemiestufen unter: <a href="#">Matrix Pandemiestufen</a>		

\*Änderung gegenüber dem Vortag; \*\* verstorben mit und an COVID-19; \*\*\* Schätzwert

Im vorliegenden Tagesbericht werden die landesweit einheitlich erfassten und an das RKI übermittelten Daten zu laborbestätigten COVID-19-Fällen dargestellt.

## 2. Änderungen der Corona-Verordnung ab 02. November 2020

Mit der Verschärfung der Maßnahmen und der entsprechenden Anpassung der Corona-Verordnung des Landes reagiert die Landesregierung auf die aktuelle, besorgniserregende Entwicklung des Infektionsgeschehens in Baden-Württemberg.

### **Bitte besonders beachten: § 1a Abs. 2 CoronaVO „Kontaktbeschränkung“**

Für Kontakte im privaten Umfeld (z.B. private Treffen, Feiern und Veranstaltungen) und in der Öffentlichkeit gilt eine konkrete zahlenmäßige Beschränkung nach Teilnehmeranzahl (max. zehn Personen) und Anzahl der zusammenkommenden Haushalte (zwei Haushalte) - vorbehaltlich der Ausnahmen („Verwandtschaft gerade Linie“ etc.) - vor. Es handelt sich um eine sich gegenseitig verstärkende Obergrenze (max. zwei Haushalte - keine sonstige Auffüllung bis 10 Personen. Maximal 10 Personen, auch wenn zwei Haushalte mehr Personen umfassen). Die einzige Fallkonstellation, in der die Zahl überschritten werden kann ist damit ein Haushalt, der für sich bereits mehr als 10 Personen umfasst.

Die Regelungen treten zum 2. November 2020 in Kraft und gelten befristet bis 30. November 2020.

Die Übersicht über die verschiedenen zu schließenden und offenbleibenden Einrichtungen, Dienstleistungen und Einzelhandelsbereiche, siehe

[https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/Uebersicht\\_Verschaerfung\\_CoronaVO\\_Novemeber.pdf](https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/Uebersicht_Verschaerfung_CoronaVO_Novemeber.pdf)



### **3. Einschränkungen für unser vielfältiges Vereinsleben**

Mit der Verschärfung der Corona-Verordnung sind leider auch wieder Einschränkungen für unser vielfältiges Vereinsleben verbunden.

Dazu heißt es in den FAQs:

#### **Was ist mit Musikvereinen/Chören?**

Untersagt sind nicht-private Veranstaltungen, die der Unterhaltung und damit einem angenehmen Zeitvertreib dienen. Dazu gehört auch das Angebot der Vereine für die Freizeitgestaltung und für die Breitenkultur. Daher dürfen Musikvereine und Chöre sowie alle anderen Sparten der Breitenkultur keine Veranstaltungen durchführen. Auch entsprechende Proben sind unzulässig, selbst dann, wenn diese für eine Veranstaltung nach Ende November vorbereiten.

#### **Was ist mit dem Sport und Sportkursen?**

Öffentliche und private Sportanlagen müssen schließen. Jedoch können diese Anlagen im Freizeit- und Amateurindividualsport allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts genutzt werden.

Weitläufige Anlagen wie Reitanlagen oder auch Tennisplatzanlagen dürfen auch von mehreren individualsportlich aktiven Personen unter Einhaltung der Abstandsregeln genutzt werden.

#### **Hinweis: § 10 CoronaVO Veranstaltungen**

Veranstaltungen sind bspw. auch Vereinsfeste, Straßenfeste, Mitgliederversammlungen, Eigentümerversammlungen. Dient die Veranstaltung der Unterhaltung, ist sie nicht erlaubt. Eigentümerversammlungen oder Vereinssitzungen können also im Gegensatz zum Straßenfest stattfinden. Hierbei ist jedoch kritisch zu prüfen, ob diese Versammlung nicht verschoben oder virtuell durchgeführt werden kann. Falls dies nicht möglich ist, gilt es den Infektionsschutz und die AHA+L-Regeln unbedingt einzuhalten.

Liebe Vereinsmitglieder/innen,

mit den neuen Einschränkungen wird unsere vielfältige Vereinskultur erneut vor große Herausforderungen gestellt und viel von jedem einzelnen Vereinsmitglied abverlangt. Lassen Sie uns dennoch, gerade in dieser Zeit, optimistisch bleiben und mit der Einhaltung der Maßnahmen dazu beitragen, dass wir sobald wie möglich wieder auf ein lebendiges Vereinsleben blicken können.

Bleiben Sie gesund!

Ihr Roman Waizenegger  
Bürgermeister

---

#### **Verantwortlich für diese Internetpräsentation**

Gemeinde Bisingen  
Heidelbergstraße 9  
72406 Bisingen  
Telefon: 07476 896-0  
Telefax: 07476 896-149  
E-Mail: [info@bisingen.de](mailto:info@bisingen.de)

Die Gemeinde Bisingen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts und wird vertreten durch den Bürgermeister Roman Waizenegger. Herr Bürgermeister Roman Waizenegger (Anschrift wie oben) ist der inhaltlich Verantwortliche gemäß § 10 Absatz 3 MDStV.